

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 20/15

Datum / Zeit: Mittwoch, 21. Oktober 2015 / 18.00 – 22.00 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Günther Kranz, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Hanno Hasler, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Peter Laukas, Gemeinderat
Viktor Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Sylvia Pedrazzini, Vizevorsteherin
Tino Quaderer, Gemeinderat

Entschuldigt:

Anwesende Gäste: Martin Matt, Leiter Amt für Informatik (Trakt. Nr. 132)
Guido Kranz, Fachbereichsverantwortlicher IT (Trakt. Nr. 132)
Martin Büchel, Leiter Tiefbau (Trakt. Nrn. 133, 136 und 137)
Siegfried Risch, Leiter Bauwesen (Trakt. Nr. 134)
Marcel Foser, Leiter Hochbau (Trakt. Nr. 135)
Wendelin Lampert, Stabsstelle Regierungskanzlei (Trakt. Nr. 138)

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindkanzlei

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 19/15	
2.	Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	126
3.	Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	127
4.	Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	128
5.	Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	129
6.	Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	130
7.	Konstituierung des Gemeinderates: Wahl eines Mitglieds der Stimmenzähler	131
8.	IT: Zusammenarbeit Land – Gemeinden	132
9.	Kompostierplatz Ganada: Grüngutentsorgung	133
10.	Parkraumbewirtschaftung: Entscheid über die Einführung	134
11.	Haus der Gesundheit: An- und Umbau / Auftragserweiterungen	135
12.	Aspenstrasse: Ausbau und Sanierung	136
13.	Wirtschaftspark: Belagssanierungen	137
14.	Öffentliches Auftragswesen: Grundlagen und Handhabung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) bzw. des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG)	138

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 322 bis 344.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Sylvia Pedrazzini
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Gemeindegkanzlei

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde o42.1
Protokoll

1. **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 19/15**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 19/15 vom 30. September 2015 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen o16

2. **Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz**

126

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Familie Erhan Kardesoglu, Bahngasse 3, 9485 Nendeln

Bericht

Herr Erhan Kardesoglu und seine Kinder Furkan und Eren haben bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhalten die Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Erwägungen

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerungen zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

3. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

127

Antragsteller Gemeindevorsteher**Gesuchsteller** Familie Mehmet Kilic, Oberstädtle 8, 9485 Nendeln**Bericht**

Herr Mehmet Kilic und seine Tochter Aleyna Mina haben bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhalten die Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Erwägungen

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerungen zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

4. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

128

Antragsteller Gemeindevorsteher**Gesuchsteller** Eyub Ensar Önal, Oberstädtle 27, 9485 Nendeln**Bericht**

Herr Eyub Ensar Önal hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Erwägungen

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerungen zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen

016

5. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

129

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Hümeyra Önal, Oberstädtle 27, 9485 Nendeln

Bericht

Frau Hümeyra Önal hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Erwägungen

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerungen zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

6. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz**130****Antragsteller** Gemeindevorsteher**Gesuchsteller** Ann-Christin Silvia Martina Alheit, Fallsgasse 19, 9492 Eschen**Bericht**

Frau Ann-Christin Silvia Martina Alheit hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Erwägungen

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerungen zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Geschäftsverteilung, Geschäftsgang, Verwaltungsvereinfachung, Reorganisation, Schriftgutverwaltung, Geschäftsordnungen, Stellenbeschreibungen

041

7. Konstituierung des Gemeinderates: Wahl eines Mitglieds der Stimmenzähler**131****Antragsteller** Gemeindevorsteher**Bericht**

Aus der Konstituierung ist noch die Besetzung eines Stimmenzählers (Ersatzmitglied) offen geblieben. Für dieses Amt wird Doris Giger, Silligatter 9, Eschen, vorgeschlagen.

Die Stimmenzähler bestehen nach der Wahl neu aus folgenden Mitgliedern:

Risch Karl Heinz, Silligatter 15, Eschen
Hasler Pius, Keltenstrasse 10, Nendeln
Potetz Cornelia, St. Luzi-Str. 47, Eschen
Sele Sebastian, Silligatter 44, Eschen
Allgäuer Johannes, Castellstrasse 28, Nendeln
Eigenmann Ulrike, Churer Strasse 60, Nendeln
Gstöhl Carmen, Sagenstrasse 34, Eschen (Ersatz)
Schächle Philipp, Mangabündt 4, Eschen (Ersatz)
Giger Doris, Silligatter 9, Eschen (Ersatz)

Antrag

Als neues Ersatzmitglied der Stimmzähler sei Doris Giger, Eschen, zu wählen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Elektronische Datenverarbeitung (EDV)

048

8. IT: Zusammenarbeit Land – Gemeinden

132

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Liechtensteiner Gemeinden arbeiten seit mehreren Jahren mit derselben Gemeindesoftware (Gesol) und zudem mit praktisch der gleichen Hardware- (HP) und Software-Basis (Microsoft). Alle betreiben eigene Server, entweder mit eigenem Personal oder mit Drittfirmen, bei einer Gemeinde ist das Rechenzentrum ausgelagert.

Verschiedene Gemeinden haben seit mehreren Jahren geäußert, dass es auf dieser Grundlage sinnvoll wäre, eine nähere Zusammenarbeit zu prüfen. In der Zwischenzeit haben jedoch mehrere Gemeinden ihre eigenen Rechenzentren erneuert, sowohl bei der Hardware (Server) wie beim Ausbau (physische Sicherheit).

2014 wurde auf Initiative einer privaten Firma die Zusammenarbeit der Gemeinden unter einem gemeinsamen Dach geprüft. Bei dieser Prüfung handelte es sich v.a. um eine Aufnahme der bestehenden Infrastrukturen der Gemeinden. Im Bericht wurde empfohlen, mit einer weiteren Firma die nächsten Schritte vorzunehmen. Sowohl die Gemeindevorsteher wie auch die Gemeindeverwaltungen zeigten sich von diesem Vorgehen sowie den Firmen nicht überzeugt, das Projekt wurde abgebrochen.

Die Vorsteherkonferenz wie auch die Gemeindeverwaltungen waren sich jedoch einig, dass eine nähere Zusammenarbeit dennoch weiter geprüft werden sollte. Es wurde beschlossen, eine Zusammenarbeit mit dem Land (ähnliche Soft- und gleiche Hardware, ähnliche Problemstellungen / Geschäftsfälle, viele direkte Beziehungen) zu prüfen. Diejenigen Gemeinden, welche sich auf Grund kürzlicher Investitionen kritisch gezeigt hatten, konnten mit dem Hinweis gewonnen werden, dass es nicht darum geht, sich „morgen“ in die Infrastruktur des Landes einzuhängen, sondern Möglichkeiten auf verschiedenen Stufen zu eruieren, die nach und nach bei Bedarf umgesetzt werden können oder auch nicht.

Als beteiligte Gemeinden stellten sich neben Schaan Vaduz und Mauren zur Verfügung. Die Liechtensteinische Landesverwaltung (LLV) bzw. das Amt für Informatik (AI) zeigte sich an einer Zusammenarbeit äusserst interessiert und hat den „Lead“ des Projektes übernommen.

Die Arbeitsgruppen (einerseits Felix Lämmli, Uwe Richter, Günter Marogg und Christoph Kieber; andererseits Felix Lämmli und Vertreter des AI) haben sich an mehreren Sitzungen mit der Thematik befasst und sich untereinander ausgetauscht. Das Ergebnis wurde am 12. Mai 2015 dem Projektausschuss und im Anschluss der Vorsteherkonferenz vorgestellt. Beide Gremien haben dem Bericht zugestimmt und empfehlen eine Weiterbearbeitung der Thematik. Zusammenfassend kann aus dem Abschlussbericht auszugsweise folgendes festgehalten werden:

Gemeinden wie LLV wenden verschiedene Zusammenarbeitsformen bei Informatik-Aufgaben an. Während die Gemeinden weniger Informatikleistungen selbst erbringen, sondern vielmehr beziehen, verhält es sich beim Amt für Informatik [AI] umgekehrt: es erbringt zuhanden der LLV verschiedene IT-Leistungen. Die Ämter der LLV wiederum beziehen IT-Leistungen ausnahmslos vom Amt für Informatik.

(...)

Damit decken sich die aktuellen IT-Aufgaben in den untersuchten Gemeinden wie bei der LLV resp. beim AI. Beide beziehen resp. erbringen IT-Leistungen zuhanden weitgehend identischer Zielgruppen in vergleichbaren Aufgabenstellungen. Es ist somit naheliegend, Informatik-Leistungen aus einer Hand in den heute praktizierten Form anzubieten oder zu beziehen, die teilweise identische, zumindest gleichartige Aufgaben- und Anforderungs-Profile umfassen.

(...)

Die Arbeitsgruppe kommt zum Schluss, dass ein rechtlich eigenständiges Unternehmen für den gesuchten IT-Leistungsbezug und die IT-Leistungserbringung zwischen Land und Gemeinden in der vorliegenden Aufgabenstellung nicht erforderlich ist. Vielmehr sollen über privatrechtlich ausgestaltete Dienstleistungsverträge, bspw. in Form von Service-Level-Agreements, die flexible und individuelle Form der erwünschten Zusammenarbeit mandatiert resp. angestrebt werden. Diese Zusammenarbeitsform wird sowohl von den Gemeinden wie in der LLV bereits heute mit Dritten erfolgreich praktiziert und bietet den beteiligten Partnern die gewünschte Flexibilität in zeitlicher, inhaltlicher und finanzieller Hinsicht.

(...)

Mit den individuell ausgestalteten Dienstleistungsverträgen übertragen resp. beauftragen die Gemeinden die gesuchten IT-Aufgaben der LLV resp. dem AI. Es wurde erkannt, dass dabei die Voraussetzungen für Optimierungen und Synergien bereits heute gegeben sind: Nebst den zu adressierenden gemeinsamen Zielgruppen (Bürger, Wirtschaft, Gemeinden, Land, usw.) decken sich heute die für die Erfüllung des gesetzlichen Leistungsauftrags eingesetzten IT-Sachmittel weitgehend (Infrastruktur, Hardware, Betriebssysteme, Standard-Anwendungen, Querschnittsanwendungen etc.). Punktuell ist eine Sortiments- resp. Produktestrategie angezeigt, um weitere Synergien zu erschliessen.

(...)

Zusammenfassend gewinnen die Gemeinden gegenüber der aktuellen individuellen dezentralen Betriebsform in der Zusammenarbeit mit der LLV aus monetärer wie nicht monetärer Sicht. Insbesondere verlagert sich die aktuelle Zusammenarbeitsform im IT-Leistungsbezug der Gemeinden vom „KMU“- zum professio-

nellen „Enterprise“-Betrieb bei der LLV resp. beim AI. Damit verbunden sind insbesondere hochwertige IT-Services in Bezug auf Verfügbarkeit, Stabilität, Leistungsfähigkeit, Sicherheit, Funktionsumfang und Anwendbarkeit im IT-Betrieb und in den IT-Projekten. Zudem geniessen die Gemeinden Einkaufskonditionen. Die aktuellen Arbeitsplatzkosten dürften sich erfahrungsgemäss durchschnittlich um 5 bis 10% senken lassen, die heute eine Spannweite zwischen CHF 4'000.- und CHF 6'000.- pro Arbeitsplatz und Jahr umfassen. Im Einzelfall sind diese Kosteneinsparungen nicht direkt messbar, die ausgewiesenen Chancen und Stärken lassen sich hingegen klar festhalten.

(...)

Grundsätzlich basieren die folgenden Themengebiete auf derselben empfohlenen Zusammenarbeitsform (Mandatierung über Dienstleistungsverträge):

- Situative, gemeinsame Projektgeschäfte
- Abhängige Service-Leistungen (bspw. gemeinsames Netzwerk, Rechenzentrum, Speicher, Server)
- Unabhängige Service-Leistungen (bspw. administrative Themen wie gemeinsamer Einkauf für Hard- und Software).

(...)

Bei den serviceabhängigen Leistungen gilt es zu berücksichtigen, dass die informatiktechnischen Voraussetzung noch zu schaffen sind. Für die Nutzung der Server- und Speichersysteme resp. die darauf basierenden Anwendungen und Dienste, die im Rechenzentrum der Landesverwaltung betrieben und ggf. von den Gemeinden genutzt werden sollen, ist eine abgestimmte Netzwerkinfrastruktur erforderlich. Die partizipierenden Gemeinden müssen konkret in ein gemeinsames Kommunikationsnetzwerk überführt werden. Weitere serviceabhängige Leistungen lassen sich in der Folge sodann einfach realisieren: Die Gemeinden können auf „beliebige“ Server- resp. Speichersystem zugreifen, deren Applikationen die Gemeinden, Dritte oder das AI bewirtschaften. Es ist zudem möglich, dass Anwendungen wie bspw. Mailsysteme mit Archivierungsfunktionen gemeinsam verwendet werden. In diesem Themengebiet orten resp. entfalten sich die grössten Optimierungspotenziale und erhebliche Synergien, die ausgewiesene funktionale wie monetäre Nutzenaspekte gleichzeitig erschliessen.

(...)

Im zeitlichen Kontext resp. Vorgehen sind die Themen wie folgt zu würdigen:

- Situative, gemeinsame Projektgeschäfte folgenden unmittelbar resp. mittelbar anstehenden Investitionsgeschäften. Regelmässig zu überprüfen sind damit IT-Investitionen in den Gemeinden, die über serviceabhängige und / oder unabhängige Leistungen qualitativ wie quantitativ wirksamer in der vorgeschlagenen Zusammenarbeitsform abgewickelt werden können. Die konkrete Zeitplanung folgt dem jeweilig betroffenen Projektvorhaben. Aktuell stehen mit Ausnahme des Projektes „EWK“ keine unmittelbaren Vorhaben an.
- Abhängige Service-Leistungen folgen einer ersten erforderlichen Investitionstranche: Die partizipierenden Gemeinden haben sich an der gemeinsamen Kommunikationsinfrastruktur zu beteiligen. Die einmaligen und wiederkehrenden Kosten fallen nach der ersten Prüfung tief aus und kompensieren die aktuellen laufenden Kosten innerhalb von zwei bis max. drei Jahren. Ein konkretes Ausführungsprojekt in der betroffenen Gemeinde schafft eine verbindliche Aussage. Das gemeinsame Kommunikationsnetzwerk sollte im 2. Semester 2015 aufgebaut und erschlossen werden können, sodass die Inbetriebnahme zu Beginn des Jahres 2016 wirksam werden kann.

- Weitere abhängige Service-Leistungen können sodann vom AI bezogen werden (bspw. Mailing-, Personal Computer-, Telefonie-, Hosting-, Applikations- oder umfassende Plattform-Services). Aktuell liegen seitens der beteiligten Gemeinden noch keine konkreten Anforderungen vor. Die geschilderte, nicht gewinnorientierte Kostenstruktur schafft dabei die Voraussetzungen, dass der zukünftige Informatikbezug der Gemeinden von der LLV tiefer resp. nicht höher als heute ausfallen kann. Ein zweckmässiges Service-Portfolio inkl. der Preise kann durch das AI bis Ende Jahr 2015 definiert werden.
- Unabhängige Service-Leistungen wie ggf. gemeinsame Einkaufsgemeinschaften erfordern die Abstimmung zwischen dem Leistungsbezüger (LLV) und den Leistungserbringer (Vertragspartner LKW, Softwarelieferanten, usw.). Dies soll unabhängig von den Themen Projektgeschäft und abhängige Service-Leistungen erfolgen, sofern die beteiligten Gemeinden hierzu einen Grundsatzentscheid treffen. Erste Gespräche zwischen der LLV und dem LKW haben stattgefunden.

Die F.L. Regierung hat am 09. Juni 2015 folgenden Entscheid gefasst (LNR 2015-721 BNR 2015/802):

1. Der Abschlussbericht der Vorstudie "IT Zusammenarbeit Land - Gemeinden" {BNR 2014/1588} wird zur Kenntnis genommen und die Arbeit des Projektteams unter der Leitung von Herrn Felix Lämmli/BFL wird verdankt.
2. Das Amt für Informatik wird beauftragt, aufbauend auf dem bestehenden Schulnetz, eine Basisvernetzung zwischen Land und allen Gemeinden zu implementieren.
3. Das Amt für Informatik wird beauftragt, mit den LKW sowie der Telecom Liechtenstein Verhandlungen aufzunehmen, um das bestehende Sponsoring des Schulnetzes im Sinne des Ausbaus gemäss Punkt 2 als Landesnetz beizubehalten.
4. Die durch den Netzwerk Ausbau anfallenden Kosten werden von den Gemeinden übernommen.
5. Das Amt für Informatik wird ermächtigt, im Bereich Einkauf von Hard- und Software mit den Gemeinden zu kooperieren, um von besseren Einkaufskonditionen profitieren zu können.
6. Das Amt für Informatik wird beauftragt, aufbauend auf diesem Basisnetzwerk die Grundlagen für weitere Ausbauschritte der Zusammenarbeit in Abstimmung mit den Gemeinden zu definieren, inklusive einem Phasenplan und Meilensteine.
7. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich durch die Erbringung von Dienstleistungen für Gemeinden die Personal- und Sachkosten des Amtes für Informatik erhöhen. Die Zusammenarbeit soll auf Basis von Service Level Agreements zwischen dem Amt für Informatik und den involvierten Gemeinden erfolgen. Für die erbrachten Services werden den Gemeinden Vollkosten in Rechnung gestellt. Das Amt für Informatik wird beauftragt, ein entsprechendes Kostenmodell auszuarbeiten.
8. Die Grundlagen für weitere Ausbauschritte der Zusammenarbeit sowie das Kostenmodell werden der Regierung bis Ende Juni 2016 zur Entscheidung vorgelegt.

Erwägungen

Vorliegend geht es um eine nahe Zusammenarbeit von Verwaltungen mit den gleichen Aufgabengebieten und den gleichen Zielen. Es kann auf Dauer nicht der Fall sein, dass 11 Gemeinden (plus das Land) eigene Infrastrukturen für teures Geld unterhalten, wenn die Zusammenarbeit im täglichen Geschäft bereits immer enger wird und z.T. ein automatischer Datenaustausch (z.B. im Bereich der Einwohnerkontrolle) immer mehr gefordert und gefördert wird (die Umsetzung dieses Projektes erfolgt im Herbst 2015). Auch im Steuerbereich wird, nicht zuletzt von der Bevölkerung, eine engere Zusammenarbeit (elektronische Steuererklärung) gefordert. Deshalb ist die angedachte Zusammenarbeit der einzige richtige Weg.

Ein Aufbau einer eigenen „Gemeinden-IT-Firma“ ist nicht sinnvoll. Das für die öffentlichen Verwaltungen und deren IT notwendige Wissen ist beim Land vorhanden, eine weitere „Firma“ ist weder notwendig oder sinnvoll. Damit würde ein Überbau geschaffen, der nicht notwendig ist. Die Verrechnung würde unnötig

kompliziert, es müssten Körperschaften (z.B. eine Stiftung oder Anstalt oder ähnliches) mit den entsprechend notwendigen Gremien geschaffen werden.

Für das lokale Gewerbe wird auf Grund der Speziallösungen in den Gemeinden (Gebäudeleitsysteme, LED-Screens, Lieferung und Installation von Hardware etc.) noch genügend Arbeit bleiben. Die Zusammenarbeit von Land und Gemeinden kann vertraglich entsprechend ausgestaltet werden. Es ist Ziel der Gemeinde Eschen-Nendeln, die Unterstützung und den Einbezug der lokalen Betriebe sowie gemeindeübergreifende Zusammenarbeit wo notwendig und möglich beizubehalten.

Die Kosten für die Netzerweiterungen (direkte Glasfaserverbindung Land - Gemeinden) sowie die Umsetzung sollten durch Einsparungen wie z.B. eigene Internet-Anschlüsse, Aufbau / Unterhalt eigene Firewall etc. aufgefangen werden können.

Anträge

1. Der Abschlussbericht der Vorstudie "IT Zusammenarbeit Land - Gemeinden" (BNR 2014/1588) sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Zusammenarbeit bzw. einen Zusammenschluss mit der Liechtensteinische Landesverwaltung sei weiter zu verfolgen und wo möglich und sinnvoll umzusetzen. Aufgrund der ausgewiesenen Synergie- und Optimierungspotenziale seien die abhängigen Service-Leistungen in den Fokus zu stellen. Hierzu seien die erforderlichen Ausführungsprojekte (gemeinsames Kommunikationsnetzwerk) auszuarbeiten und umzusetzen.
3. Die Gemeindeverwaltung sei zu beauftragen, aufbauend auf dem bestehenden Schulnetz, eine Basisvernetzung zwischen Land und allen Gemeinden zu implementieren (Federführung durch das Amt für Informatik).
4. Es sei zur Kenntnis zu nehmen, dass die durch den Netzwerk Ausbau anfallenden Kosten von den Gemeinden zu übernehmen sind.
5. Die Gemeindeverwaltung sei zu beauftragen, im Bereich Einkauf von Hard- und Software mit der Landesverwaltung zu kooperieren, um von besseren Einkaufskonditionen profitieren zu können. Dabei sei auf das einheimische Gewerbe Rücksicht zu nehmen.
6. Die Gemeindeverwaltung sei zu beauftragen, aufbauend auf diesem Basisnetzwerk die Grundlagen für weitere Ausbauschritte der Zusammenarbeit mit der Landesverwaltung zu definieren und umzusetzen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.
5. Der Antrag 5 wird einstimmig angenommen.
6. Der Antrag 6 wird einstimmig angenommen.

9. Kompostierplatz Ganada: Grüngutentsorgung

133

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

Der Kompostierplatz Ganada am Rheindamm liegt auf einer Parzelle der Gemeinde Gamprin- Bendorf, welche auch federführend in dieser Angelegenheit ist. Jedoch stellt die Gemeinde Eschen-Nendeln den Deponiewart.

Der Werkvertrag der Wilhelm Büchel AG, Bendorf, betreffend die Kompostierungsarbeiten auf dem Kompostierplatz Gamprin / Eschen läuft per 31. Dezember 2015 aus. Im Vorfeld der anstehenden Neuvergabe der Unternehmerarbeiten wurden mögliche Varianten zur Verwertung resp. Entsorgung des Grüngutes geprüft und bezüglich ihrer Machbarkeit beurteilt. Als methodischer Ansatz wurden in einem ersten Schritt die Ausgangssituation analysiert und anschliessend Handlungsoptionen beschrieben sowie mögliche Lösungsvarianten abgeleitet.

Analyse Ausgangssituation

Mengenbilanz: Die verarbeitete Menge Grüngut beträgt jährlich rund 10'000 m³. Rund 4'000 m³ gehen während dem Kompostierungsprozess als Wasserdampf und CO₂ verloren (Rotteschwund). Rund 4'000 m³ Kompost sowie rund 2'000 m³ Siebreste und dickes Astmaterial werden aus dem Prozess ausgeschieden.

Kosten: Die jährlichen Kosten zum Betrieb des Kompostierplatzes betragen rund CHF 140'000.00. Die Kostenentwicklung der letzten fünf Jahre zeigt, dass diese seit Auftragsbeginn der Wilhelm Büchel AG im Juli 2011 um rund 3.00 CHF/m³ Grüngut reduziert werden konnten. Ein Kostenvergleich mit den übrigen Kompostier- und Grüngutsammelplätzen Liechtensteins zeigt, dass die Kosten im Fall der Gemeinden Gamprin und Eschen im unteren Bereich liegen.

Betriebsbewilligung: Die Betriebsbewilligung des Kompostierplatzes liegt bis Ende 2016 vor. Allfällige Anpassungen der Platzinfrastruktur (Befestigung, Entwässerung, Einzäunung) sowie der Platzbetreuung durch einen Kompostwart werden seitens des Amtes für Umwelt erst im Rahmen der Neuvergabe der Betriebsbewilligung definiert. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Platz bis auf weiteres im bisherigen Stil betrieben werden kann.

Erwägungen des Antragstellers

Insgesamt wurden acht Handlungsoptionen bezüglich Mengen, Kosten sowie organisatorischem Aufwand der Gemeinden Gamprin und Eschen beurteilt (vgl. Unterlagen in der Beilage). Die Auswertung zeigt, dass nur die Verlängerung des Auftrages der Wilhelm Büchel AG oder eine Neuausschreibung als Lösungsvarianten in Frage kommen. Anlässlich einer Projektbesprechung vom 24. April 2015 wurden die Ergebnisse der Analyse sowie der Beurteilung der Handlungsoptionen besprochen. Die Vertreter der Gemeinden Gamprin und Eschen (Donath Oehri, Günther Kranz, Kurt Berger, Martin Büchel) waren sich einig, dass die Arbeiten in den letzten Jahren einwandfrei ausgeführt wurden (Auftragnehmerin: Wilhelm Büchel AG) und deshalb eine Auftragsverlängerung anzustreben ist. Aus diesem Anlass wurde die Wilhelm Büchel AG zur Offertstellung eingeladen.

Die Aufwendungen für die Kompostieranlage Ganada werden in der Laufenden Rechnung wie bisher ordentlich budgetiert. Die Gemeindeanteile belaufen sich auf ca. 1/3 Gamprin und 2/3 Eschen).

An der Sitzung vom 16. September 2015 hat der Gemeinderat von Gamprin-Bendern der Vertragsverlängerung an die Firma Wilhelm Büchel AG, Bendern, mit der Summe von CHF 332'532.00 zugestimmt.

Antrag

Auf der Grundlage der Offerte der Wilhelm Büchel AG vom 13. August 2015 sei die Auftragsverlängerung der Kompostierungsarbeiten für die Zeitspanne vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018 an die Firma Wilhelm Büchel AG mit der Summe von CHF 332'532.00 inkl. MwSt. (Anteil Eschen pro Jahr: CHF 73'896.00) zu vergeben.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Verkehrsplanung, Massnahmen zur Verkehrsberuhigung

612.5

10. Parkraumbewirtschaftung: Entscheid über die Einführung

134

Antragsteller

Arbeitsgruppe Parkraumbewirtschaftung
Leiter Bauwesen

Bericht

Der Gemeinderat wurde an seiner Sitzung vom 30. September 2015 von Fachexperten anhand einer Präsentation ausführlich über das Konzept Parkraumbewirtschaftung wie folgt informiert:

Bericht

Zur Lösung der Parkierung in Eschen-Nendeln wurde die Arbeitsgruppe „Parkraumbewirtschaftung“ beauftragt, einen Konzeptvorschlag für die Etablierung einer Parkraumbewirtschaftung in Eschen-Nendeln auszuarbeiten, der darauf abzielt durch zeitliche Beschränkung die Verfügbarkeit der eingangsnahen, öffentlichen Parkplätze bei den Geschäften und Betrieben für Kunden zu erhöhen und Dauerparker möglichst auf die dezentralen Parkplätze und Tiefgaragen zu verteilen.

Die Parkraumbewirtschaftung nimmt durch eine abgestufte, zeitliche Staffelung auch Bezug auf die unterschiedlichen Ansprüche der Kunden und Besucher. Zudem kann durch die Bewirtschaftung des Parkraums im Dorfkern auch der vorhandene Parkierungsdruck z.B. aus dem Wirtschaftspark auf die öffentlichen Parkplätze im Dorfkern vermindert bzw. zur Gänze reduziert werden. Die Arbeitsgruppe wurde fachlich vom Büro verkehrsingenieure Engstler-Gächter-Besch aus Eschen begleitet.

Nach insgesamt drei Arbeitssitzungen der Arbeitsgruppe wurde das Konzept zur Parkraumbewirtschaftung am 22. April 2015 vom Gemeinderat Eschen verabschiedet. Seitens der Bauverwaltung wurden die entsprechenden Schritte zur Ausarbeitung eines Projektes mit allen Details in die Wege geleitet. Das daraufhin von der Arbeitsgruppe im Detail ausgearbeitete Konzept zur Parkraumbewirtschaftung liegt nun für die Beratung und Verabschiedung im Gemeinderat Eschen vor.

Konzept zur Parkraumbewirtschaftung

Zonen

Das Konzept sieht fünf verschiedene Zonen vor mit jeweils unterschiedlichen Zielsetzungen und Bewirtschaftungsarten.

- Zone 1: Kurzzeitparker
In dieser Zone kann gratis parkiert werden, jedoch maximal 90 Minuten.
- Zone 2: Dauerparker
In dieser Zone sind die ersten zwei Stunden gratis, danach muss für jede weitere Stunde CHF 2.00 bezahlt werden, jedoch maximal CHF 6.00 pro Tag. Die maximale Parkdauer beträgt 24 Stunden.
- Zone 3: Schulen
In dieser Zone kostet die erste Stunde CHF 0.50, danach muss für jede weitere Stunde CHF 1.00 bezahlt werden, jedoch maximal CHF 4.00 pro Tag. Die maximale Parkdauer beträgt 24 Stunden.
- Zone 4: Wirtschaftspark
In dieser Zone ist das Parkieren verboten ausgenommen in signalisierten oder markierten Feldern.
- Zone 5: Parkplätze mit Signalisation begrenzt
Parkplätze in dieser Zone werden durch die örtliche Signalisation (Zeitbeschränkung oder Berechtigung) beschränkt.

Mit diesem Zonensystem kann erreicht werden, dass im Dorfzentrum eine hohe Verfügbarkeit an Parkplätzen besteht und dezentral attraktive Parkmöglichkeiten für Dienstnehmer und Kundschaft mit längeren Aufenthaltszeiten geboten werden. Zudem wird so das Fremdparkieren und dauerhafte Belegen von zentrumsnahen Parkplätzen verhindert.

Berechtigten Personen kann auf Antrag eine Bewilligung (Parkkarte) für das unbeschränkte Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen gegen Gebühr abgegeben werden. Somit können die im Vorfeld definierten Ziele in Bezug auf die Parkraumbewirtschaftung erreicht werden.

Signalisations- und Markierungsplan

Der Signalisations- und Markierungsplan stellt die Grundlage für die zu erlassenden Verkehrsanordnungen dar. Darin sind alle neuen und aufzuhebenden Signale, sowie die notwendigen Markierungen dargestellt. Daraus kann auch die Anzahl und der Typ der vorgesehenen Automaten entnommen werden.

Einbezug privater Parkplätze

Der Einbezug von privaten Parkplätzen in die Parkraumbewirtschaftung kann sinnvoll sein, um Spitzen abzudecken und Synergien zu nutzen, wobei hierzu entsprechende Vereinbarungen zu erstellen sind.

Entwurf Reglement

Ein entsprechendes Reglement für die Parkraumbewirtschaftung wurde bereits erarbeitet und liegt als Entwurf zur Prüfung bereit.

Anlässlich der Diskussion an der letzten Gemeinderatssitzung vom Anlässlich der Diskussion an der letzten Gemeinderatssitzung vom 30. September 2015 wurden verschiedene Themen diskutiert und konkrete Fragen zur weiteren Abklärung in Auftrag gegeben. Dies betrifft die folgenden Punkte:

Etappierung

Die Einführung der Parkraumbewirtschaftung in der Gemeinde Eschen-Nendeln sollte in möglichst wenigen Etappen durchgeführt werden. Folgende Argumente sprechen für ein Einführungsdatum:

- Zeit für die Kommunikation und Information mit den direkt Betroffenen wie Hauseigentümern, Schulen, Angestellten etc.
- Allgemeine Information der Bevölkerung
- Technische Ausführung wie Markierung, Lieferfrist der Anlagen, Baumeister mit Sockel und Schramboard erstellen, Elektrifizierung etc.
- Organisation für den allfälligen Einbezug der privaten Plätze
- Option betriebliches Mobilitätsmanagement an den Primarschulen und der Verwaltung

Aufgrund dessen, dass für die Ausführungsarbeiten vom Zeitpunkt der Auftragserteilung mindestens 3 Monate einzurechnen sind und im Winter keine Markierungsarbeiten ausgeführt werden sollten, empfiehlt die Arbeitsgruppe, sich auf folgendes Einführungsdatum zu einigen.

Montag, 04. April 2016 (1 Woche nach Ostern)

Ausgenommen ist lediglich der Sportpark Parkplatz aufgrund der Sanierungsarbeiten. Diese Sanierungsarbeiten werden bis zum 4. April 2016 noch nicht abgeschlossen sein. Die Gespräche mit den Nutzern des Hauses der Gesundheit werden am 19. Oktober 2015 geführt. Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass auch sie sich mit dem vorgeschlagenem Datum einverstanden erklären.

Bewirtschaftung am Samstag von 7.00 – 17.00 Uhr

Wenn man den Argumenten der IG Eschen-Nendeln folgt, geht es darum, möglichst viele Kundenparkplätze zur Verfügung zu stellen, insbesondere während den Öffnungszeiten der Geschäfte. Die Geschäfte sind auch samstags teilweise bis 17.00Uhr geöffnet. Dies war der IG Eschen-Nendeln ein zentrales Anliegen.

Unter Berücksichtigung der grosszügig angelegten kostenfreien Zeit in der Zone 1 (90 Minuten gratis) und in der Zone 2 (120 Minuten gratis), sind die meisten Tätigkeiten innerhalb diesem Zeitfenster machbar. Dem Grundsatz der IG Eschen-Nendeln folgend macht die Aufhebung der Bewirtschaftung an Samstagen keinen Sinn.

Vergleich Schranke / Parkomat

Schranke

Pro	Contra
Einfache Überwachung	Bei Funktionsstörung muss externe Hilfe kommen, die Ausfahrt ist behindert
Genaue Parkdauer ist zu bezahlen	Baulicher Aufwand und Platzbedarf
Parking Card mit einfacherer Handhabung	Mehrkosten ca. CHF 80'000.00
Gratis Ticket für Ausfahrt (einfache Handhabung)	Schranke mit Geber und Nehmerautomat anfälliger
flexiblere Handhabung bei Änderungen in der Tiefgarage	

Parkomat

Pro	Contra
Bei defektem Automaten keine Beeinträchtigung der Ausfahrt	Aufwendigere Kontrollgänge notwendig
1 Parkomat (1 m2)	Kunden müssen vorher die Parkdauer abschätzen
Geringere Kosten ca. CHF 20'000.00	Kontrolle nur am Auto möglich
Eher gegen Vandalismus resistent	Gratisticket nur auf Voranmeldung

Für die Arbeitsgruppe funktionieren beide Lösungen.

Unterhaltskosten laufend

Für den Unterhalt kommen 2 Hauptpositionen zur Anwendung. Einmal sind es Personalkosten und zum anderen sind es die Unterhalts- und Wartungskosten der Anlagen. Bei Vandalismus und mutwilliger Beschädigungen sind die verbleibenden Kosten für die Gemeinde nur schwer eruierbar.

Kommunikationskonzept

Für eine wirkungsvolle Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung ist ein durchdachtes Kommunikationskonzept zu erstellen. Mögliche Medien wie:

- 360° Eschen-Nendeln
- Flyer in Haushalte
- Zeitungsbericht
- Informationstafel bei den Parkplätzen
- Bevölkerungsinformation
- etc.

sollen eingesetzt werden. Hierfür ist ein Kommunikationskonzept zu erstellen.

Kostenschätzung Ausführung

Signale	CHF	30'000.00
Bodenmarkierungen	CHF	20'000.00
Automaten inkl. Baumeisterarbeiten	CHF	190'000.00
Planung und Bauleitung	CHF	20'000.00
Rundung und Unvorhergesehenes (10%)	CHF	20'000.00
Total	CHF	<u>280'000.00</u>

Budget

Für die bereits angefallenen Leistungen im Jahr 2015 von maximal CHF 25'000.00 ist eine Kreditverschiebung innerhalb der Kontogruppe Nr. 791 notwendig. Da im Konto Nr. 791.581.00 (Orts- und Raumplanung) weniger Mittel benötigt werden erfolgt eine Kreditverschiebung (Nachtragskredit) von CHF 25'000.00 in das Konto Nr. 791.581.02 (Verkehrsplanung). Innerhalb der Kontogruppe Nr. 791 (Planungen) erfolgt keine Kreditüberschreibung.

Weiteres Vorgehen

Die nächsten Arbeitsschritte sehen wie folgt aus:

Nach der Genehmigung durch den Gemeinderat (Konzept, Variante, Kredit,) erfolgt die Detailplanung der Zonen im Mst. 1:500. Diese Unterlagen werden beim Amt für Bau und Infrastruktur zur Genehmigung eingereicht. Nach der Genehmigung und Rechtskraft der Verfügungen werden die Aufträge zur Lieferung und Ausführung an die Unternehmer verteilt. Die Ausführung und Inbetriebnahme erfolgt auf den bestimmten Einführungszeitpunkt.

Nach dem GR-Beschluss werden mit den direkt betroffenen Eigentümern, der IG-Eschen-Nendeln, Land Liechtenstein (Musikschule), PSE und PSN und den Verwaltungsangestellten Gespräche über Auswirkungen und Optionen geführt. Für die Lehrer PSE und PSN sowie die Verwaltungsangestellten besteht die Möglichkeit, zeitgleich die Ausarbeitung und Einführung des betrieblichen Mobilitätsmanagements durchzuführen.

Die Genehmigung des Reglements über die Parkierung auf öffentlichem Grund sowie das Gebührenreglement werden an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Erwägungen

Der vorliegende Vorschlag zielt darauf ab, durch zeitliche Beschränkung die Verfügbarkeit der eingangsnahen, öffentlichen Parkplätze bei den Geschäften und Betrieben für Kunden zu erhöhen und Dauerparker möglichst auf die dezentralen Parkplätze und Tiefgaragen zu verteilen.

Durch die Bewirtschaftung des Parkraums im Dorfkern kann der vorhandene Parkierungsdruck z.B. aus dem Wirtschaftspark auf die öffentlichen Parkplätze im Dorfkern vermindert bzw. zur Gänze reduziert werden.

Das Zentrum von Eschen verliert aufgrund der Parkraumbewirtschaftung nicht an Attraktivität, weil die Kundinnen und Kunden während 90 Minuten respektive 120 Minuten gratis parkieren können. Das Gegenteil ist der Fall. Durch die Bewirtschaftung erhöht sich die Verfügbarkeit der eingangsnahen Parkplätze bei Geschäften.

Ganztagesparkierer (vor allem Angestellte der ansässigen Betriebe) können durch die Ausgabe von Parkkarten und Vorgaben auf Plätze zugeteilt werden, welche nicht in der Zone 1 liegen.

Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass alle öffentlichen Gebäude bewirtschaftet werden. Aus heutiger Sicht fehlt die Bewirtschaftung beim Kindergarten Flux.

Das Kosten- / Nutzenverhältnis muss vor allem bei einer kleinen Anzahl von Parkplätzen angeschaut werden und sinnvolle Lösungen müssen gesucht werden.

Anträge

1. Das Konzept zur Parkraumbewirtschaftung sei zu genehmigen und per 4. April 2016 etappenweise einzuführen.
2. Der Verpflichtungskredit für die Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung im Umfang von CHF 280'000.00 sei zu genehmigen.
3. Für die aufgelaufenen Kosten im Jahr 2015 sei die Kreditverschiebung (Nachtragskredit) von CHF 25'000.00 vom Konto Nr. 791.581.01 auf das Konto Nr. 791.581.02 zu genehmigen.
4. Der Kredit sei frei zu geben.

5. Das betriebliche Mobilitätsmanagement für die Verwaltung und Schulen sei per 4. April 2016 einzuführen.
6. Seitens der Bauverwaltung, Leiter Bauwesen, seien unter Einbezug von René Wanger und Jürgen Biedermann die entsprechenden Schritte zur Umsetzung des Projektes einzuleiten.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.
5. Der Antrag 5 wird einstimmig angenommen.
6. Der Antrag 6 wird einstimmig angenommen.

Errichtung und Erweiterung von Gemeindegebäuden, Einrichtung und Möblierung, Arbeitsvergaben, Nachtragskredite etc. 621

11. Haus der Gesundheit: An- und Umbau / Auftragserweiterungen

135

Antragsteller Baukommission Haus der Gesundheit
Leiter Hochbau

Bericht

Deckendämmung Tiefgarage

Die Decke vom Erdgeschoss ins Untergeschoss wurde beim ursprünglichen Bau ungenügend gedämmt. Die vorhandene Dammstärke soll verbessert werden und der Bauphysiker hat eine Zusatzdämmung von 8 cm vorgeschlagen, was sich positiv auf die Unterhaltskosten des Gebäudes auswirken wird. Für diese Zusatzdämmung wurden von drei am Bau beteiligten Firmen Angebote eingeholt. Weil die Wilhelm Büchel AG das wirtschaftlich günstigste Angebot eingereicht hat, sollen die Arbeiten im Rahmen einer Auftragserweiterung vergeben werden.

Ausleuchtung Treppenhaus und Grundbeleuchtung Dienstleistungsflächen

Es ist seit langem bekannt, dass im bestehenden Treppenhaus die konforme Ausleuchtung nicht gegeben ist und eine zusätzliche Beleuchtung notwendig ist. Diese Ergänzungsarbeiten wurden aber auf Grund der früheren knappen Reserven zurückgestellt. Aufgrund der nun ausgewiesenen Reservesumme kann nun die geplante Zusatzbeleuchtung im bestehenden Treppenhaus zu den Wohnungen im Rahmen des bewilligten Budgets montiert werden.

Die Grundbeleuchtung der auf Februar 2016 vermieteten Dienstleistungsflächen ist nun fertig geplant und soll mit der Zusatzbeleuchtung im bestehenden Treppenhaus als Auftragserweiterung an die am Bau beteiligte Firma Ender Elektrik AG, Ruggell, im Rahmen einer Auftragserweiterung vergeben werden.

Solarkollektoren

Für die im Jahre 1997 produzierten Solarkollektoren (Vakuümrohren-Kollektormodule) auf dem Flachdach des Attikageschosses gibt es keine Bestandteile mehr um diese in Stand zu stellen. Zudem ist die Betriebsdauer der im Jahre 1998 montierten Solarkollektoren bald ausgelaufen. Um den Warmwasserbedarf ergänzend mit Sonnenenergie abzudecken, sollen neue Flachkollektoren auf dem Attikaflachdach montiert wer-

den. Diese Arbeiten sollen an die am Bau beteiligte Firma Ospelt Haustechnik AG, Vaduz, im Rahmen einer Auftragsweiterung vergeben werden.

Arbeitsvergaben

Im Rahmen der Projektentwicklung sind deshalb folgende Auftragsweiterungen zu vergeben:

Zusatzaufwendungen für Deckendämmung mit Schallabsorberfläche an die Wilhelm Büchel AG, Gamprin-Bendern, über CHF 29'620.05 inkl. MwSt.

Zusatzaufwendungen für Beleuchtungsanlagen an die Ender Elektrik AG, Ruggell, über CHF 27'417.25 inkl. MwSt.

Zusatzaufwendungen für Flachsolarkollektoren an die Ospelt Haustechnik AG, Vaduz, über CHF 13'910.50 inkl. MwSt.

Erwägungen

Alle Auftragsweiterungen sind in den Reserven des bewilligten Budgets abgedeckt und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des ÖAWG. Die Baukommission hat die beiden Posten „Beleuchtung“ und „Flachsolarkollektoren“ an der letzten Sitzung begrüsst und befürwortet. Die Deckendämmung wird von der Bauleitung zur Ausführung empfohlen.

Anträge

1. Die Arbeiten für die Deckendämmung mit Schallabsorberfläche seien an die Firma Wilhelm Büchel AG, Gamprin-Bendern, zum Offertpreis von CHF 29'620.05 inkl. MwSt. zu vergeben.
2. Die Arbeiten für die Beleuchtungsanlage seien an die Firma Ender Elektrik AG, Ruggell, zum Offertpreis von CHF 27'417.25 inkl. MwSt. zu vergeben.
3. Die Arbeiten für die neuen Flachsolarkollektoren seien an die Firma Ospelt Haustechnik AG, Vaduz, zum Offertpreis von CHF 13'910.50 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Strassen und Wege A-Z (Strassenkorrekturen, Strassenbeleuchtung, Strassenpläne, neue 631.1 Strassen, Strassenamen)

12. Aspenstrasse: Ausbau und Sanierung

136

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

Das Amt für Bau und Infrastruktur hat im Frühjahr 2013 ein Projekt für den Ausbau der Aspenstrasse ausarbeiten lassen und der Gemeinde Eschen zur Kenntnis gebracht. An der Gemeinderatssitzung Nr. 06/13 vom 17. April 2013, Trakt. Nr. 75, hat der Gemeinderat das Projekt in der vorliegenden Form einstimmig abgelehnt. Einer Sanierung der Aspenstrasse stand die Gemeinde Eschen aber nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber.

Nachdem die Gemeinde Schellenberg den Zustand der Aspenstrasse im Bereich Einlenker Eschner Rütte in diesem Frühjahr als untragbar beanstandete, hat das ABI das Projekt wieder aufgegriffen und neu aufgelegt. Durch das ABI wurden alle beteiligten Gemeinden (Eschen, Gamprin, Schellenberg) zu einer Sitzung eingeladen, an welcher die Anliegen dieser Gemeinden diskutiert wurden. Dabei wurden selbstverständlich auch die Punkte angesprochen, die im April 2013 zur Ablehnung der Gemeinde Eschen geführt haben. Schlussendlich konnte ein Einvernehmen unter den Beteiligten erreicht werden.

Das beauftragte Ingenieurbüro Franz Marxer hat die neuen Vorgaben zu Papier gebracht und den involvierten Gemeinden nochmals zur Stellungnahme vorgelegt. Von den Gemeinden Gamprin und Schellenberg wurde das Projekt für gut befunden. Die Gemeinde Eschen hat nach interner Beratung noch kleinere Korrekturen gewünscht, welche im gegenständlichen Plan eingearbeitet sind.

Das vorliegende Projekt vom 28. Juli 2015 unterscheidet sich vom ursprünglichen Projekt aus dem Jahre 2013 in folgenden Punkten:

- Die Fahrbahn wird nicht durchgehend mit 5,00 m ausgebaut. Der Ausbau auf 5,00 m + 1,50 m Trottoir erfolgt lediglich im Einmündungsbereich mit einer Länge von ca. 20,00 m. Anschliessend bis zum Höhenweg, ist das Trottoir mit einer Breite von 1,50 m integrierender Bestandteil der 5,00 m breiten Strasse.
- Auf dem restlichen Abschnitt wird die Strasse auf 3,50 m ausgebaut, was ungefähr der heutigen Ausbaubreite entspricht. Zusätzlich wird die Strasse an den neuralgischen Stellen auf 5,00 m ausgebaut, damit das Kreuzen von zwei Fahrzeugen möglich wird. Diese Aussteller / Kreuzungspunkte wurden auf ein absolut notwendiges Mass reduziert.
- Ab der Bauzone von Eschen bis zum Profil 180 erfolgt die Belagssanierung auf dem heutigen Bestand. Sollte der Strassenquerschnitt unter 3,50m liegen, wird dieser auf diese minimale Breite ausgeweitet.

Im kommenden Jahr ist von Seiten ABI geplant, die erste Etappe von der Einmündung Eschner Rütte bis zum Höhenweg auszubauen. Der weitere Ausbau der Strasse ist noch nicht terminiert und hängt auch von den offenen Landerwerbsverhandlungen (die heutige Strasse liegt teilweise auf ganzer Breite noch auf privatem Boden) ab.

Erwägungen

Mit diesen Anpassungen konnte den Wünschen der Gemeinde Eschen in allen Punkten entsprochen werden.

Die Gemeinde Eschen bedankt sich für die zweckvolle Kooperation und wünscht sich, dass die notwendigen Bodenerwerbe weiter vorangetrieben und die folgenden Etappen wie geplant ausgebaut bzw. saniert werden. Ebenfalls wird das Land gebeten, den Belag bis zur Bauzone der Gemeinde Eschen im gleichen Projekt zu sanieren.

Antrag

Das vorliegende Strassenprojekt vom 28. Juli 2015 sei zur Kenntnis zu nehmen und zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Strassen und Wege A-Z (Strassenkorrekturen, Strassenbeleuchtung, Strassenpläne, neue Strassen, Strassennamen) 631.1

13. Wirtschaftspark: Belagssanierungen

137

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

Der Wirtschaftspark befindet sich auf einem bekannt sensiblen Baugrund mit starken Torfschichten. Immer wieder stehen Sanierungen aufgrund unterschiedlicher Setzungen des Baugrundes, insbesondere im Bereich von gepfählten Abwasserleitungen, an.

Im Jahre 2012 wurde das Bauvorhaben Stabiq (Brainwork Est. / Diamant Est.), bewilligt. Die Eröffnung ist Ende 2015 oder anfangs 2016 geplant. Zwischenzeitlich haben sich im Umfeld dieses Bauvorhabens Strassensetzungen von teilweise über 20 cm ergeben.

Damit die Strasse und die Zufahrten zu diesem Gebäude, aber auch zu den Nachbargebäuden, wieder vernünftig und sicher befahrbar werden, muss die Strasse in diesem Abschnitt auf die Sollhöhe aufgenommen und mit Belag versehen werden.

Vor Baubeginn des Gebäudes Stabiq wurden von der Gemeinde Eschen Protokolle über den Strassenzustand mit Höhenangaben und Kanalfernsehaufnahmen der in der Strasse liegenden Kanalisation eingefordert. Im Mai dieses Jahres wurden zur Gegenkontrolle ebenfalls dieselben Aufnahmen durch die Bauherrschaft in Auftrag gegeben. Die Kanalisation hat durch den Industriebau keine Beeinträchtigung erfahren. Beim Strassenbau sind zusätzliche sicht- und messbare Senkungen zu den üblichen Bewegungen festgestellt worden.

Anhand dieser Aufnahmen wurden die finanzrelevanten Anteile beider Parteien für die Belagssanierungen ermittelt. Die Strassensanierung wurde im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben und soll noch in diesem Jahr ausgeführt und abgerechnet werden.

Arbeitsausschreibungen

Die Ausschreibung der Belagsarbeiten erfolgte im Verhandlungsverfahren nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG). Die Offerten liegen kontrolliert vor.

Die Firma Wilhelm Büchel AG, Bendern, unterbreitete mit dem Offertpreis von CHF 81'795.45 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Im Budget sind unter der Konto Nr. 620.501.43 CHF 60'000.00 für diese Belagssanierung vorgesehen.

Anträge

1. Für den für die Gemeinde relevanten Kostenanteil der Belagssanierungen sei die im Budget dafür vorgesehene Summe von CHF 60'000.00 frei zu geben.
2. Die Belagsarbeiten seien an die wirtschaftlich günstigste Firma Wilhelm Büchel AG, Bendern, zum Offertpreis von CHF 81'795.45 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Vergabe öffentlicher Aufträge, öffentliches Auftragswesen

803

14. Öffentliches Auftragswesen: Grundlagen und Handhabung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) bzw. des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG)

138

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit Schreiben vom 1. Mai 2015 richtet die Stabsstelle Öffentliches Auftragswesen ein Schreiben an die Gemeindevorsteher. Die Stabsstelle bietet an, den Gemeinderat Eschen mittels einer Präsentation mit anschliessender Fragerunde über die Grundlagen des Öffentlichen Auftragswesens zu informieren.

Fachvortrag

Wendelin Lampert von der Stabsstelle öffentliches Auftragswesen hält folgenden Fachvortrag:

Bezüglich der rechtlichen Grundlagen sind nationale Gesetze und internationale Gesetze (z.B. EWR) zu beachten. Das ÖAWG / ÖAWSG soll sicher stellen, dass alle Anbieter gleich behandelt werden, Transparenz in den Verfahren herrscht, die Schwellenwerte eingehalten werden, die Konkurrenz im öffentlichen Auftragswesen spielt, ein Rechtsschutz (ab CHF 200'000.00) besteht und die Aufträge an den Anbieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot vergeben werden.

Dem Gesetz unterstehen nicht nur Bauaufträge, sondern auch Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Auftraggeber gemäss dem Gesetz sind das Land Liechtenstein, die Gemeinden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Einrichtungen des privaten Rechts bei einer Subventionierung, Zusammenschlüsse von Auftraggebern und Unternehmungen in den Sektoren (Post, Wasser, Abwasser etc.)

Liegt der Wert eines einzelnen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrages unterhalb der Schwellenwerte, handelt es sich um einen „Auftrag unterhalb der Schwellenwerte“. Liegt der Wert der Summe aller Bauaufträge eines Projektes oberhalb der Schwellenwerte, handelt es sich um einen „Auftrag oberhalb der Schwellenwerte“. Liegt der Wert eines einzelnen Liefer- oder Dienstleistungsauftrages oberhalb der Schwellenwerte, handelt es sich um einen „Auftrag oberhalb der Schwellenwerte“.

Der Auftragswert wird ermittelt, in dem der Wert nach Treu und Glauben exkl. MWST. geschätzt wird. Die Aufteilung des Auftrages in Lose ist zulässig, nicht aber zur Berechnung des Auftragswertes. Bei wiederkehrenden und unbefristeten Aufträgen ist eine Laufzeit auf 4 Jahre heranzuziehen.

Bezüglich der Verfahrensarten unterscheidet das Gesetz zwischen:

- offenes Verfahren (Bekanntmachung)
- nicht offenes Verfahren (zweistufiges Verfahren)
- wettbewerblicher Dialog (nicht zu empfehlen, selten)
- Verhandlungsverfahren (1 Bewerber ausserhalb der Gemeinde, mindestens 3 Bewerber)
- Direktvergaben

Schwellenwerte

Auftragsart	Verfahrensart			
	Direktvergabe	Verhandlungs- verfahren	Offenes, nicht offenes Verfah- ren, wettbewerb- licher Dialog	Offenes, nicht offenes Verfahren, wettbe- werblicher Dialog
Bauftrag	Bis CHF 100'000	Bis CHF 163'038	Ab CHF 163'038	Ab CHF 6'309'806
Lieferauftrag	Bis CHF 100'000	Bis CHF 163'038	Ab CHF 163'038	Ab CHF 251'857.00
Dienstleistungs- auftrag	Bis CHF 100'000	Bis CHF 163'038	Ab CHF 163'038	Ab CHF 251'857.00
	Nationaler Bereich			Internationaler Bereich

Bei der Definition der Eignungskriterien ist Vorsicht geboten. Eignungskriterien sind K.O.-Kriterien. Die Eignung muss vorhanden sein. Wenn die Eignung nicht vorhanden ist, muss sie zum Ausschluss führen. Die Eignung muss sich auf den Offertsteller beziehen, nicht auf den auszuführenden Auftragsgegenstand.

Die Zuschlagskriterien müssen in der Ausschreibung transparent gemacht werden. Die wirtschaftlich günstigste Offerte soll den Zuschlag basierend auf Kriterien erhalten. Kriterien können sein: Qualität, Preis, Rentabilität, Betriebskosten, Kundendienst, Versorgungs- und Betriebssicherheit, Zweckmässigkeit, Ästhetik, Umweltverträglichkeit, Umwelteigenschaften, technischer Wert oder Hilfe, Dauer und Termin der Ausführung. Der Zuschlag kann aber auch über den Preis gehen, wenn er als einziges Kriterium festgelegt wird.

Verfahrensablauf Beschwerde

Gegen Entscheidungen oder Verfügungen betreffend die Vergabe von Aufträgen mit einem Auftragswert bis zu CHF 200'000 (exkl. MWST) ist keine Beschwerde möglich, ausser wenn es sich um einen Auftrag oberhalb der Schwellenwerte handelt.

Die Einflussnahme des Gemeinderates beschränkt sich auf den Zeitpunkt der Beschaffung. Bei der Definition der Verfahrensart (sofern Spielraum vorhanden), bei der Festlegung der Bewerber oder der Definition von Eignungs- und Zuschlagskriterien kann Einfluss genommen werden. Bei der Arbeitsvergabe im Gemeinderat ist der Einfluss nur noch sehr minim.

Bei der Beurteilung, aus welcher Gemeinde ein Anbieter kommt, ist der Hauptsitz gemäss Handelsregister massgebend.

Antrag

Von den Ausführungen der Stabsstelle Regierungskanzlei sei Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.